

## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 29.05.2018 von 17:00 bis 19:16 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus	ab 17.20 Uhr	Zweiter Bürgermeister
Dopfer, Herbert		Dritter Bürgermeister
Dr. Böhm, Christoph		Stadtrat
Deckwerth, Ilona		Stadträtin
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Eggensberger, Bernhard		Stadtrat
Fröhlich, Christine		Stadträtin
Gößler, Winfried		Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael	bis 19.20 Uhr	Stadtrat
Lax, Ursula		Stadträtin
Dr. Metzger, Martin		Stadtrat
Peresson, Magnus		Stadtrat
Riedlbauer, Brigitte		Stadträtin
Rothemund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael		Stadtrat
Wollnitza, Gerlinde		

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Bader, Wolfgang	entschuldigt	Stadtrat
Doser, Jürgen	entschuldigt	Stadtrat
Hartung, Peter	entschuldigt	Stadtrat
Schneider, Christian	entschuldigt	Stadtrat
Waldmann, Georg	entschuldigt	Stadtrat

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat
Blersch, Felix		Verw. Angestellter
Gmeiner, Markus		Verw. Fachwirt
Herrenbrück, Martin		Verw. Angestellter
Oberlander, Beate		Stellv. Kämmerin

## **öffentliche Tagesordnung**

1. Bekanntgaben
2. Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen  
(Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport vom 20.03.2018);  
Beratung und Beschlussfassung
3. Bauleitplanung
  - 3.1 Aufstellungsbeschluss zur zweiten Änderung des Bebauungsplans N 37 - Bei der Achmühle (Hotelprojekt)
    - 3.1.1 Änderung des Flächennutzungsplanes
  - 3.2 Bebauungsplan W 27 - Am Kobelhang
    - 3.2.1 Bebauungsplan W 27 – Am Kobelhang  
Vorstellung geändertes Konzept zur Bebauung im Bereich der Tennishalle;  
Beratung und Beschlussfassung
  - 3.3 Bebauungsplan O 59 – Weidach Südwest 2;  
Aufstellungsbeschluss zur ersten Änderung und Beschluss zur Billigung und Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
4. Vollzug der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);  
Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten
5. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

### **Vormerkung**

#### **Bekanntgaben**

##### **Sachverhalt: Fronleichnam**

Die Pfarreiengemeinschaft haben zu Fronleichnam eingeladen.

Es wird gebeten die Häuser zu schmücken. Vielleicht könne hier die Presse noch etwas dazu schreiben.

Stadtrat Peresson bemängelt, dass alle Gasthäuser bis auf zwei im letzten Jahr während der Prozession nicht aufgestuhlt hatten. Die beiden waren die Weizenbrauerei und das Cafe Luka.

##### **Fun- und Skatepark**

Am 07.06.2018 um 14.30 Uhr findet der Spatenstich für den Fun- und Skatepark statt.

### **Beschluss Nr. 36**

#### **Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen (Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport vom 20.03.2018); Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Bei der letzten Zuschussgewährung an die Füssener Sport- und Schützenvereine in der HFP-Sitzung am 12.12.2017 wurde eine Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen vom 29.06.2011 angeregt.

Hierzu nimmt die gesamte Vorstandschaft der Interessengemeinschaft der Füssener Sportvereine (IFS) e.V. mit Schreiben vom 07.03.2018 wie folgt Stellung (dieser Stellungnahme schließt sich auch die Verwaltung an):

*„An die  
Stadträtinnen und Stadträte  
der Stadt Füssen*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*im HFP-Ausschuss vom 12.12.2017 wurde angeregt, dass die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen überarbeitet werden sollen. Lt. Pressebericht vom 15.12.2017 ist Grund hierfür, dass die Übungsleiterzuschüsse angeblich einen zu großen Anteil ausmachen und somit für die sonstigen Zuschüsse ein zu geringer Restbetrag verbleibt.*

*Diesem stimmt die IFS jedoch keinesfalls zu.*

*Die IFS hat im Jahre 1996 erstmals Richtlinien ausgearbeitet, die vom Sportbeauftragten geprüft und am 27.11.1996 vom Bürgermeister und Stadtrat abgesegnet wurden. Die erste Änderung der*

Richtlinien war am 28.11.2000 und am 29.06.2011 hat der Stadtrat neue, überarbeitete Sportförderungsrichtlinien beschlossen. Die IFS stimmte sowohl der ersten Änderung als auch dem Neuerlass vollinhaltlich zu.

Die neuen Richtlinien haben sich in jedem Fall bewährt und bedürfen aus Sicht der IFS keiner Änderung. Auch ist es ein Regelwerk, das von den Füssener Sport- und Schützenvereinen sehr begrüßt und für gut geheissen wird, da gerade dadurch gewährleistet wird, dass die Zuschüsse gerecht verteilt werden.

Insbesondere bei den Übungsleiterzuschüssen, die die Stadt Füssen in Höhe des Staatszuschusses gewährt (Zuschüsse des Landratsamtes Ostallgäu), kommen die Vereine in den Genuss einer Förderung, die ausgebildete und lizenzierte Übungsleiter beschäftigen. Dies müssen die Vereine der Stadt Füssen auch durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Landratsamtes Ostallgäu nachweisen (s. auch Ziffer 2.1 des beiliegenden Formblatts „Zuschussantrag“).

Es ist sehr wichtig, dass die Vereine ausreichend und gut ausgebildete Übungsleiter beschäftigen, da nur dadurch gewährleistet wird, dass richtig und zielgerichtet trainiert wird. Gerade für die rd. 2000 Kinder und Jugendlichen in den Füssener Sportvereinen ist es wichtig, von gut ausgebildeten und lizenzierten Übungsleitern trainiert zu werden.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Übungsleiter ehrenamtlich tätig sind und von ihren Vereinen nur eine kleine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Vereine haben für Übungsleiter hohe Kosten für die zeitintensive Ausbildung und die regelmäßig stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen zu tragen, was eine Bezuschussung sowohl durch den Freistaat Bayern als auch durch die Stadt Füssen rechtfertigt. Diese alljährliche Unterstützung ist ein wertvoller Beitrag für das Ehrenamt, auch durch die Stadt Füssen.

Aus Sicht der IFS spielt es eine untergeordnete Rolle, dass, wie letztes Jahr der Fall, nach Abzug der Grundförderung für Jugendliche (30 %) und der hohen Übungsleiterzuschüsse von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Höhe von 33.800 € bei den sonstigen Zuschüssen nach Ziffer III.3 und 4 sowie Ziffer V der Richtlinien, nur mehr ein Restbetrag von knapp 4.000 € zu vergeben war. Über diesen Restbetrag kann der Stadtrat frei entscheiden.

Sollte der Stadtrat der Meinung sein, dass dieser Restbetrag nicht ausreicht, schlägt die IFS vor, den Haushaltsansatz bei der Sportförderung zu erhöhen – nicht jedoch die Bestimmungen über die Grundförderung, Übungsleiterbezuschussung o.ä. zu ändern.

Wir hoffen, dass sich der Stadtrat der Meinung der IFS anschließt und die Sportförderungsrichtlinien in der jetzigen Fassung beibehalten werden.

Gerne stehen wir für weitere Fragen in der Ausschusssitzung am 20.03.2018 zur Verfügung.

gez. Karin Ketterl  
1. Vorsitzende der IFS

Die Vorstandschaft der IFS: Gerda Bechteler, 2. Vorsitzende, Erika Henne, Kassiererin, Peter Ziegler, Schriftführer, Harald Stolper, Walter Uhl, Beisitzer“

Ergänzend:

Überblick über die Sportförderung in den letzten 10 Jahren:

Jahr	Anzahl Jugendliche	Grundförderung für Jugendliche = 30 %	Übungsleiterzuschuss in Höhe Staatszuschuss	Sonstige Zuschüsse	Zuschüsse gesamt
------	--------------------	---------------------------------------	---	--------------------	------------------

2017	1.994	10.129,52	19.841,50	3.828,98	33.800,00
2016	1.904	10.148,32	16.319,34	7.332,34	33.800,00
2015	1.756	10.132,12	11.787,93	11.879,95	33.800,00
2014	1.841	10.143,91	15.616,87	8.039,22	33.800,00
2013	2.021	10.145,42	15.836,85	7.817,73	33.800,00
2012	1.950	9.555,00	15.060,16	7.262,84	31.878,00
2011	1.933	10.128,92	15.541,18	8.129,90	33.800,00
2010	1.880	10.133,20	13.886,50	9.780,30	33.800,00
2009	1.871	10.140,82	15.434,88	8.224,30	33.800,00
2008	1.856	10.133,76	14.608,43	9.057,81	33.800,00

Der Ausschuss für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 einstimmig beschlossen, die Sportförderungsrichtlinien in ihrer jetzigen Fassung beizubehalten.

**Diskussionsverlauf:**

Stadträtin Lax stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, diesen Punkt schnell abzuarbeiten. Es gebe hier einen Empfehlungsbeschluss. Sie stellt den Antrag auf sofortige Abstimmung über den Empfehlungsbeschluss.

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Stadträtin Lax mit 14 : 4 Stimmen zu.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mit 17 : 1 Stimmen , die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Füssen in der Fassung vom 29.06.2011 beizubehalten.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen            17  
 Nein-Stimmen         1

**Vormerkung**

**Aufstellungsbeschluss zur zweiten Änderung des Bebauungsplans N 37 - Bei der Achmühle (Hotelprojekt)**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 27.01.2015 hat der Stadtrat auf der Grundlage eines vorgestellten und mit verschiedenen Fachbehörden vorabgestimmten Konzepts sein grundsätzliches Einverständnis zu einer baulichen Ergänzung des Festspielhauses mittels eines Hotelneubaus nordostseitig des Bestandsgebäudes erklärt. Wie gefordert wurde das Projekt in einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsrates und des Marketing- und Wirtschaftsausschusses von Füssen Tourismus und Marketing am 18.03.2015 vorgestellt und erörtert.

Der neue Eigentümer möchte nun auf dieser Basis den Bau des Hotels vorbereiten.

Hierzu ist eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere planerischer Art, einzuleiten:

- die Änderung des Flächennutzungsplanes
- die Änderung des Bebauungsplanes
- wasserrechtliches Verfahren
- Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern im Hinblick auf den Flächenbedarf

Zur weiteren Klärung der fachlichen Anforderungen incl. Gutachten etc. soll bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfes der Bauleitplanung ein Scopingtermin mit den wichtigsten Fachbehörden einberufen werden.

Als Grundlage hierfür muss ein Aufstellungsbeschluss zur grundsätzlichen Einleitung des Verfahrens gefasst werden.

## **Beschluss Nr. 37**

### **Aufstellungsbeschluss zur zweiten Änderung des Bebauungsplans N 37 - Bei der Achmühle (Hotelprojekt) Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung am 27.01.2015 hat der Stadtrat auf der Grundlage eines vorgestellten und mit verschiedenen Fachbehörden vorabgestimmten Konzepts sein grundsätzliches Einverständnis zu einer baulichen Ergänzung des Festspielhauses mittels eines Hotelneubaus nordostseitig des Bestandsgebäudes erklärt. Wie gefordert wurde das Projekt in einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsrates und des Marketing- und Wirtschaftsausschusses von Füssen Tourismus und Marketing am 18.03.2015 vorgestellt und erörtert.

Der neue Eigentümer möchte nun auf dieser Basis den Bau des Hotels vorbereiten.

Hierzu ist eine Reihe von Maßnahmen, insbesondere planerischer Art, einzuleiten:

- die Änderung des Flächennutzungsplanes
- die Änderung des Bebauungsplanes
- wasserrechtliches Verfahren
- Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern im Hinblick auf den Flächenbedarf

Zur weiteren Klärung der fachlichen Anforderungen incl. Gutachten etc. soll bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfes der Bauleitplanung ein Scopingtermin mit den wichtigsten Fachbehörden einberufen werden.

Als Grundlage hierfür muss ein Aufstellungsbeschluss zur grundsätzlichen Einleitung des Verfahrens gefasst werden.

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadträtin Wollnitz befürchtet, dass bei einer Verschiebung der Baugrenze in den See, gleichzeitig die Genehmigung gegeben werde, dass das Hotel eine bestimmte Größe haben dürfe.

Der Vorsitzende antwortet, dass nur der Umgriff eines Planes gemacht werde und hier gehe man nach Norden hinaus. Dies sage jedoch nichts über die Größe des Hotels. Erst im Billigungsbeschluss werde ein Baufenster eingezeichnet. Es werde nur dargelegt, dass hier ein Hotel gebaut werden dürfe, aber nicht wie groß. Die sollte der erste Schritt sein und dann könnten die Scopingtermine stattfinden.

Stadtrat Eggenberger A. möchte den Antrag noch kurz erläutern. Er verweist auf einen Grundsatzbeschluss von 2015, dass derartige Bauvorhaben über FTM geprüft werden müssen. Damals sei kein Konzept vorgestellt worden. Auch Frau Karle wäre es lieber, es nochmals in einen Fachausschuss zu bringen.

Er bekräftigt seinen Antrag, diesen Tagesordnungspunkt nicht zu beschließen, weder Bebauungsplan noch Flächennutzungsplan.

Stadtrat Dr. Metzger findet die Variante, es im Ausschuss nochmals zu beraten auch besser. Es müsse geprüft werden, dass es dem Einen nütze und dem Anderen nicht schade.

Stadträtin Dr. Derday erklärt, dass alle bemüht seien, das Festspielhaus zu fördern, aber die Regularien eingehalten werden sollten. In den letzten 3 Jahren seien 326 Betten dazugekommen und es wurden Leitlinien Qualität statt Quantität beschlossen, sowie den Beschluss, es im Ausschuss zu behandeln. Nicht alle Stadträte haben die damalige Präsentation gesehen. Der Termin in der letzten Woche sei abgesagt worden. Sie stimme dem Antrag voll zu.

Stadtrat Schaffrath führt aus, er könne dem Antrag nicht zustimmen. Der Stadtrat habe ein Schreiben von Herrn Rietzler erhalten, in dem dieser um schnelle Erledigung bittet. Man vergeblich nicht, könne immer darauf einwirken und eine bessere Qualität könnte man hier nicht mehr bekommen. Die SPD werde dem Antrag nicht zustimmen.

Der Vorsitzende berichtet, dass ein Bauzeitenplan aufgestellt worden sei, der zeigt, in welchen Schritten was durchgezogen werden könne. Es handle sich um 149 Zimmer im 5 Sterne-Bereich. Der Restaurantbetrieb soll über das Festspielhaus erfolgen. Der Bauzeitenplan beinhalte, dass dieser Herbst genutzt werde, um dort mit der Baumaßnahme zu beginnen. Der Marketingausschuss müsse bis zum 12.06.2018 tagen und die Stellungnahme bis Ende Juni abgegeben sein, dann gehe es gerade noch. Er an Herrn Rietzlers Stelle würde es als Misstrauen sehen. Er habe Millionen investiert. Es könnten dann auch Tagungen durchgeführt werden.

Dritter Bürgermeister Dopfer erklärt, dass es niemanden im Stadtrat gebe, der den Betrieb schmälern möchte. Der Stadtrat müsse dem Bauwerber ein Zeichen geben, aber was ist nun, wenn dieser Beschluss 50 : 50 ausgeht. Ihm sei ein guter Beschluss in 4 Wochen lieber, als jetzt ein schlechter.

Auch Stadträtin Lax ist der Meinung, dass ein einstimmiger Beschluss besser sei als ein halbseidener. In Schwangau werde derzeit ein Hotel mit 137 Zimmern gebaut und deshalb plädiere sie dafür auch in Füssen ein gutes Hotel zu bekommen.

Stadtrat Hipp betont, dass das Festspielhaus auf einem guten Weg sei. Der Investor habe hohe Summen investiert. Ein 5-Sterne-Hotel bedeute Qualität. Er spricht sich dafür aus, den Aufstellungsbeschluss zu fassen, damit etwas vorwärts gehe.

Stadträtin Fröhlich fühlt sich unter Druck gesetzt. Sie als Stadträtin wisse nicht genug und möchte den Aufstellungsbeschluss nicht in Blaue hinein machen. Sie solle jetzt einen Umgriff beschließen, der impliziere, dass hier ein Hotel gebaut werde. Der Aufstellungsbeschluss sei ein Grundsatzbeschluss und deshalb möchte sie wissen was hier hin komme.

Stadtrat Dr. Metzger betont, dass es die gleiche Situation wie beim Bahnhof sei. Bei derartigen Projekten werde immer dieser Druck gemacht. Wenn dieses Gremium nicht gleich dafür ist, liege es daran, dass es nicht ausreichend informiert werde.

Der Vorsitzende antwortet, er wisse nur von den 5-Sternen und 149 Zimmern, weil im Landratsamt darüber gesprochen wurde. Die Pläne seien noch nicht ausgearbeitet. Auch er habe nicht mehr Informationen.

Stadträtin Deckwerth erklärt, dass dieses Thema schwierig sei, weil verschiedene Ebenen durcheinander gebracht werden. Als Stadtrat habe man auch die Pflicht sich Informationen zu holen. Dieses Hotel sei schon seit Jahren im Gespräch. Sie verweist weiter auf ein Schreiben

von Herrn Rietzler. Es gehe heute darum ein Signal zu geben. Derzeit werden verschiedene Ebenen vermengt. Es sollte versucht werden in einer korrekteren Form miteinander umzugehen.

Stadtrat Eggensberger A. führt aus, dass er den Termin vom 18.05.2018 nachholen und dann erst den Tagesordnungspunkt im Stadtrat beraten wollte.

Stadtrat Schmück stellt den Antrag zur Geschäftsordnung auf Ende der Debatte und Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Ende der Debatte mit 19 : 0 Stimmen zu.

Stadtrat Dr. Böhm stellt den Antrag auf Abstimmung über den Antrag von Stadtrat Eggensberger A.

**Beschluss:**

Der Antrag von Stadtrat Dr. Böhm wird mit 7 : 12 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende trägt sodann einen Kompromissbeschluss vor:

Der Stadtrat begrüßt grundsätzlich das Vorhaben eines 5-Sterne-Hotels am Festspielhaus. Da jedoch mehrere Mitglieder des Stadtrates und der Tourismusgremien neu sind, erwarten wir eine erweiterte Vorstellung des Konzepts Hotel. Der Bebauungsplan wird in der Junisitzung des Stadtrates in seiner Erweiterung aufgestellt und in seiner Vorstellung gebilligt.

Stadträtin Fröhlich und Dr. Derday sprechen sich dagegen aus. Bei dieser Formulierung werde die Entscheidung vorweg genommen. Außerdem gebe es den Antrag von Stadtrat Eggensberger A.

Der Vorsitzende erklärt dann, dass über den Antrag von Stadtrat Eggensberger A. abgestimmt werden sollte wie er gestellt ist.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt laut Antrag von Stadtrat Eggensberger A. mit 13 : 6 Stimmen den Aufstellungsbeschluss heute nicht zu beschließen und auch kein Signal an das Festspielhaus zu geben.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	6

## **Beschluss Nr. 38**

### **Bebauungsplan W 27 – Am Kobelhang Vorstellung geändertes Konzept zur Bebauung im Bereich der Tennishalle; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Zur Umsetzung des baulichen Konzepts gemäß Schreiben vom 07.05.2018 ist eine Änderung des Bebauungsplanes W 27 erforderlich. Im Bebauungsplan ist der betroffene Bereich bisher als



Sondergebiet für Sporteinrichtungen festgesetzt; hierunter fällt die Nutzung als Tennisplätze, eine Wohnnutzung etc. ist derzeit jedoch ausgeschlossen.

Städtebaulich ist das Vorhaben zu begrüßen, zumal mit der Errichtung von Mietwohnungen eine Angebotsverbesserung in einem Bereich erfolgt, der nach wie vor erhebliche Defizite aufweist. Mit der Entwicklung in der jüngeren Vergangenheit wurden in erster Linie Eigentumswohnungen geschaffen (andere Zielgruppe).

Mit der Beseitigung des vorhandenen Baukörpers kann eine Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes erreicht werden.

Die Nachverdichtung im Innenbereich entspricht der Vorgabe an die Städte und Gemeinden zu einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber erst vor kurzer Zeit die Baugebietsart „urbane Gebiete“ neu eingeführt. Hiervon kann bei vorliegendem Projekt in städtebaulich verträglicher Form Gebrauch gemacht werden, zumal an dieser Stelle Handlungsbedarf besteht.

Mit Schreiben vom 07.05.2018 wird erneut beantragt, einen Ersatzneubau im Bereich der Tennishalle zu errichten, um Mietwohnungen zu schaffen, gleichzeitig die Tennisplätze in dem aktuellen Bedarf angepasstem Umfang weiter vorzuhalten. Auf die dementsprechenden Ausführungen (Anlage) wird hingewiesen.

Die am straßenseitigen Kopfbau vorhandene Gesamthöhe ist städtebaulich als maximales Maß einzuhalten.

Da es mit geänderten Festsetzungen nicht zu Einschränkungen an BLZ kommen darf, wurde gefordert, dies und evtl. Anforderungen über ein Lärmschutzgutachten zu klären. Dies liegt vor mit dem Ergebnis, dass beim geplanten viergeschoßigen Gebäude bauliche Vorkehrungen zur Abschirmung und eine entsprechende Ausrichtung der Räume vorzusehen ist.

Die rechtliche Erschließung erfolgt über die gewidmete Straße „Am Eisstadion“. Hinsichtlich der genauen Lage der gewidmeten Fläche, die noch aus der Zeit vor der Errichtung der Tennishalle stammt, ist ein Änderungsverfahren einzuleiten. Hierbei ist die Fläche geringfügig nach Westen in den Bereich der tatsächlich vorhandenen Zufahrt zu verschieben.

Bei den Stellplätzen der neuen Tennisplätze soll im Bebauungsplan eine von der Satzung abweichende Regelung getroffen werden, wonach je Spielfeld ein Bedarf von einem statt zwei (Hinweis: vier vor letzter Änderung) Stellplätzen festgelegt wird. Nach den vorgelegten Angaben entspreche dies der Auslastung in der Praxis. Die innerörtliche Lage kann als dementsprechende Begründung herangezogen werden.

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadtrat Dr. Metzger führt aus, dass sich die Stellplatzsituation lösen lasse. Der untere Teil werde sportlich genutzt, der obere Teil werde Wohnungen. Sei es möglich, die sportliche Nutzung zu sichern?

Verwaltungsrat Angeringer antwortet, dies sei über einen städtebaulichen Vertrag möglich.

Stadträtin Dr. Derday fragt, wie gesichert werden könne, dass die Tennishalle bestehen bleibt. Gehe das über den Bebauungsplan?

Zweiter Bürgermeister Schulte wirft ein, dass andere Gemeinden dies über eine Dienstbarkeit machen.

Herr Herrenbrück gibt zu Bedenken, dass das Grundstück nicht im Besitz der Stadt ist.

Der Vorsitzende trägt vor, dass es sich um einen privaten Investor handle. Er möchte wieder zwei Tennisplätze und Wohnungen unter energetischen Gesichtspunkten bauen.

Zweiter Bürgermeister Schulte möchte nach einer Möglichkeit suchen, die Tennisplätze zu erhalten.

Stadträtin Wollnitza fragt, ob auch geregelt werden könne, dass es keine Ferienwohnungen werden.

Dies sei über den Bebauungsplan möglich, so Verwaltungsrat Angeringer.

Stadträtin Lax fragt, warum der Bebauungsplan geändert werden müsse. Könne nicht einfach eine Ausnahme genehmigt werden?

Verwaltungsrat Angeringer erklärt, dass dies nicht funktioniere.

Stadträtin Deckwerth appelliert, dass hier ein guter Weg gezeigt wurde, alles andere werde in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt.

Stadtrat Schaffrath freut sich, dass es diese Möglichkeit gebe, immerhin sei Füssen auch Sportstadt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat begrüßt mit 19 : 0 Stimmen grundsätzlich das vorgestellte bauliche Konzept, das auf der Grundlage des zu ändernden Bebauungsplanes und einem entsprechenden städtebaulichen Vertrag umgesetzt werden soll.

Der Stadtrat beschließt mit 19 : 0 Stimmen, eine vorhabenbezogene zweite Änderung des Bebauungsplanes W 27 – Am Kobelhang einzuleiten (Aufstellungsbeschluss), um einen Ersatzneubau im Bereich der bisherigen Tennishalle mit zwei Tennisplätzen und Mietwohnungen als Schwerpunkt zu ermöglichen. Der Flächennutzungsplan wird dementsprechend geändert bzw. im Wege der Berichtigung angepasst. Alle projektbezogenen Kosten sind auf der Grundlage eines abzuschließenden städtebaulichen Vertrages vom Antragsteller zu übernehmen.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

**Beschluss  
Nr. 39**

**Bebauungsplan O 59 – Weidach Südwest 2;  
Aufstellungsbeschluss zur ersten Änderung und Beschluss zur Billigung und Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

**Sachverhalt:**

Der Stadt Füssen lag ein Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines bestehenden Wohngebäudes im Wolkensteinweg als Ferienhaus vor. Der Stadtrat beschloss am 24.04.2018

zur Konkretisierung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans O 38 – Weidach Südwest, wo sich das Vorhaben befindet, folgende baulichen Nutzungen auszuschließen:

1. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
2. Schank- und Speisewirtschaften,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke.
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
6. Anlagen für Verwaltungen,
7. Gartenbaubetriebe,
8. Tankstellen,
9. Funkmasten.

In der Sitzung des Stadtrats vom 24.04.2018 wurde angeregt, den benachbarten, südlich gelegenen Bebauungsplans O 59 – Weidach Südwest 2 entsprechend zu ändern.

Im Geltungsbereich des benachbarten, südlich gelegenen Bebauungsplans O 59 – Weidach Südwest 2 sind folgende baulichen Nutzungen bereits ausgeschlossen:

1. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
2. Schank- und Speisewirtschaften,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke.
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. Anlagen für Verwaltungen,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Funkmasten.

(Ziffer 3.6 Bebauungsplansatzung).

Nicht ausgeschlossen sind bisher die sonstigen nichtstörenden Gewerbebetriebe. Gemäß § 13 a BauNVO gehören Ferienwohnungen zu den nicht störenden Gewerbebetrieben. Diese sind im WA nur ausnahmsweise zulässig, das heißt über eine zu beantragende und ggf. zuzulassende Ausnahme. Die Versagung einer Ausnahme darf nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen (Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.12.2017).

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan hat dieser folgende vorrangige Ziele:

- In allen Ortsteilen Füssen besteht Wohnungsbedarf in Form von Eigenentwicklung (Ziffer 2.0).
- Durch die kleinen Grundstücksgrößen soll es gerade jungen Familien ermöglicht werden sich Wohneigentum anzuschaffen und dass der Wohnungsmarkt in der Stadt Füssen entlastet wird (Ziffer 3.0).
- Durch den Ausschluss der *[weiter aufgelisteten]* genannten baulichen Nutzungen soll der Wohngebietscharakter im Bereich Weidach erhalten bleiben. (Ziffer 8.0)

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat faßt mit 19 : 0 Stimmen folgende Beschlüsse:

1) Der Stadtrat beschließt den O 59 – Weidach Südwest 2 zu ändern. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende baulichen Nutzungen auszuschließen:

1. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,

2. Schank- und Speisewirtschaften,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
6. Anlagen für Verwaltungen,
7. Gartenbaubetriebe,
8. Tankstellen,
9. Funkmasten.

2) Der Stadtrat billigt den im Entwurf vom 29.05.2018 ausgearbeiteten und vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

In diesem Zusammenhang stellt Stadtrat Dr. Metzger den Antrag, in alle Bebauungspläne Punkt 9 – Funkmasten mit aufzunehmen.

Der Vorsitzende bedauert, dass es nicht in alle bestehenden Pläne mit aufgenommen werden könne. Der Prozess sei zu aufwendig.

Vielleicht sei es dann bei den laufenden möglich, so Dr. Metzger.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0

**Beschluss  
Nr. 40**

**Vollzug der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);  
Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten**

**Sachverhalt:**

Mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geht eine grundlegende Überarbeitung des über 20 Jahre alten EU-Datenschutzrechts einher. Dieses neue Datenschutzrecht ist ab dem 25. Mai 2018 zwingend anzuwenden und beschäftigt seit längerem schon Unternehmen, Behörden und Vereine. Zur Umsetzung der DSGVO wird sich die Stadt Füssen eines externen Dienstleisters bedienen.

Am 11.04.2018 haben sich deshalb mehrere Datenschutzdienstleister unter Leitung und Federführung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Bad Tölz, im Landratsamt Bad Tölz vorgestellt (Anm.: Der Zweckverband ist unser Partner bei der Überwachung des fließenden Verkehrs). Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes haben sich letztendlich einstimmig für den Dienstleister Secure Consult GmbH & Co.KG, Schrobenhausen, entschieden. Dieser Dienstleister betreut alleine in Bayern bereits über 300 Kommunen i.S. Datenschutz und IT-Sicherheit.

Ein Vergabevermerk vom 04.05.2018 „Beschaffung eines externen IT-Sicherheitsbeauftragten und eines externen Datenschutzbeauftragten“ für den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland und für die angeschlossenen Städte und Gemeinden des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland liegt vor.

Kurzer Überblick über die wichtigsten Anforderungen lt. DSGVO:

- Rechtmäßigkeit der (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten,

- Benennung eines Datenschutzbeauftragten,
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT),
- Rechte der betroffenen Person,
- Auftragsverarbeitung,
- Einwilligung,
- Anforderungen an Technik und Sicherheit,
- Datenschutz-Folgeabschätzung,
- Datenschutzverletzungen.

Um die Vielzahl an komplexen Aufgaben der neuen Datenschutzgrundverordnung umzusetzen, ist es erforderlich, künftig einen externen Datenschutzbeauftragten von Secure Consult zu bestellen. Der Dienstleister Secure Consult benennt als externe Datenschutzbeauftragte der Stadt Füssen seine Geschäftsführerin (Beauftragte) Frau Carmen Dohmen (mit separater Benennungsurkunde).

Darüberhinaus wird vorgeschlagen, dass Frau Dohmen zusätzlich auch Leistungen eines externen behördlichen IT-Sicherheitsbeauftragten erbringt („Gesamtpaket“).

Der Leistungskatalog des **externen behördlichen Datenschutzbeauftragten** von Secure Consult – s. auch Art. 37, 38 und insbesondere Art. 39 DSGVO (Aufgaben des Datenschutzbeauftragten) umfasst:

- Unterstützung der Behördenleitung sowie einzelner Fachbereiche und Ämter – einschließlich der Personalvertretung – in allen Fragen des Datenschutzes,
- Unterstützung aller Beschäftigten in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, der politischen Vertretung und bei Fragen zu Datenschutz und Datensicherheit – etwa bei der Bearbeitung von Petitionen,
- Federführung in der Korrespondenz mit dem Landesdatenschutzbeauftragten und Beratung bei der Korrespondenz mit der Fachaufsicht in Angelegenheiten des Datenschutzes,
- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen, der Auftragverarbeiter und der Beschäftigten,
- Beteiligung an der Planung, Entwicklung, Einführung und dem Betrieb von IT-Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, einschließlich der Folgeabschätzung,
- Unterstützung bei der Pflege von Verfahrensbeschreibungen,
- Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten,
- Erstellung und Pflege des Datenschutzkonzepts,
- Unterstützung bei Projekten mit datenschutzrelevanten Komponenten, insbesondere bei der Erarbeitung von organisatorischen Maßnahmen,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Formularen, die der Verarbeitung personenbezogener Daten dienen (Einverständniserklärung),
- Kontrolle der Umsetzung durch Formularprüfung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei Auftragnehmern (Datenverarbeitung im Auftrag),
- Überwachung der Fachbereiche und Ämter auf Einhaltung der DSGVO sowie der nationalen Sonderregelungen und Datensicherheit, einschließlich der datenschutzrelevanten Auswertung von Protokolldateien,
- Durchführung von Schulungen für Beschäftigte zu Themen des Datenschutzes,
- Periodischer Versand von Rundschreiben zu aktuellen Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit,
- Durchführung von Kontroll- und Beratungsbesuchen in den Verwaltungen,
- Mitwirkung bei der Einführung eines Datenschutzmanagementsystems (DSMS);

Der Leistungskatalog des **externen behördlichen IT-Sicherheitsbeauftragten** von Secure Consult umfasst:

- Bereitet die Auffassung der Behördenleitung über Stellenwert der IT, anzustrebendes IT Sicherheitsniveau und die behördenweiten IT-Sicherheitsziele vor, formuliert sie aus und führt eine Entscheidung herbei,
- berichtet der Behördenleitung über den Status Quo zur IT-Sicherheit,
- berät die Behördenleitung zur Fragen der IT-Sicherheit,
- Berater und Ansprechpartner der Behördenleitung sowie einzelner Fachbereiche und Ämter, einschließlich der IT Abteilung, bei Fragen zu IT-Sicherheit,
- Berater und Ansprechpartner aller Beschäftigten in Angelegenheiten der IT-Sicherheit,
- Federführung bei der Korrespondenz mit der Fachaufsicht in Angelegenheiten der IT-Sicherheit,
- Beteiligung an der Planung, Entwicklung, Einführung und dem Betrieb von ISMS (Managementsystem für Informationssicherheit),
- Mitwirkung an Projekten mit IT-sicherheitsrelevanten Komponenten, insbesondere bei der Erarbeitung von IT-Konzepten zur Gewährleistung und Verbesserung der IT-Sicherheit,
- Unterstützung und vorgangsbezogene Mitwirkung bei der Entwicklung von Formularen, Konzepten und Dokumentationen,
- Stichprobenprüfung innerhalb der Institution auf die Einhaltung von Vorgaben der IT-Sicherheit, einschließlich der Auswertung von Protokolldateien,
- Unterstützung und Mitwirken bei der Erstellung, Pflege und Verwaltung von sicherheitsrelevanten Dokumenten (Notfall- und Sicherheitshandbuch),
- Durchführung von Kontroll- und Beratungsbesuchen in der Institution,
- Leitung von Untersuchungen eventuell auftretender sicherheitsrelevanter Ereignisse,
- Dokumentation von sicherheitsrelevanten Vorfällen und Verstößen gegen die IT-Sicherheit,
- Mitwirkung bei der Erstellung und Pflege eines IT-Sicherheitskonzepts,
- Mitwirkung bei der Erstellung eines IT-Notfallkonzepts.

Die beiden Rahmenverträge mit Secure Consult (Datenschutz und IT-Sicherheit) haben eine Laufzeit von 1 Jahr und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Laufzeitende von einem Vertragspartner gekündigt werden.

Die ersten Maßnahmen i.S. DSGVO mussten bereits vor dem 25.05.2018 umgesetzt werden, wie z.B. das Ausfüllen verschiedener Fragebögen für die weitere Organisation und die Vorbereitung der Ist-Aufnahme in unserem Haus. Darüberhinaus mussten bereits mit Secure Consult Termine für die Mitarbeiterschulungen, die ebenfalls in unserem Haus stattfinden, vereinbart werden; auf Empfehlung von Secure Consult wurden diese Termine allerdings erst ab dem 01.07.2018 vergeben, da wir noch auf die notwendigen Ergänzungen der Bundesgesetze (Bundesmeldegesetz, Beamtenengesetz usw.) warten. Da diese Gesetze erhebliche Auswirkungen auf den täglichen Ablauf in den Fachabteilungen haben, wäre es unsinnig und riskant, fehlerhafte und/oder unvollständige Schulungen durchzuführen.

In der Zwischenzeit erhalten wir von Secure Consult weitere wichtige Vorlagen und Arbeitshilfen zur Erfüllung der DSGVO und des BayDSG.

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadträtin Fröhlich stellt die Frage, ob auch ein Bürger auf diese Firma zugreifen könne.

Verw.Fachwirt Gmeiner bejaht dies. Die Adresse werde auf der Homepage der Stadt Füssen angegeben.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat bestellt mit 18 : 0 Stimmen Frau Carmen Dohmen, Geschäftsführerin des Dienstleisters Secure Consult GmbH & Co.KG, Keplerstr. 5, 86529 Schrobenhausen mit Wirkung zum 01.03.2018 zur Beauftragten für den behördlichen Datenschutz und zur IT-Sicherheitsbeauftragten für die Stadt Füssen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit Secure Consult GmbH & Co.KG die beiden Rahmenverträge für Datenschutz und IT-Sicherheit abzuschließen.

Gleichzeitig wird der in der HFP-Sitzung am 15.01.2008 bestellte Datenschutzbeauftragte der Stadt Füssen, Herr Markus Gmeiner, abbestellt.

Stadtrat Dr. Böhm hat wegen kurzer Abwesenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

### **Vormerkung**

#### **Anträge, Anfragen**

**Sachverhalt:**

**Kiesentnahme Forggensee**

Stadträtin Lax spricht die Berichterstattung zur Kiesentnahme im Forggensee an. Für sie wäre wichtig die Stimmung hierüber im Stadtrat zu hören. Wenn gesagt wird, der Kies wird aus dem Forggensee geholt, dann habe man mehr Verkehr. Wird der Kies in Marktoberdorf geholt steige das Verkehrsaufkommen ebenfalls. Sie spricht sich dafür aus, dass heimische Firmen den Kies aus dem Forggensee holen dürfen.

Der Vorsitzende berichtet über den Besuch von Umweltminister Huber mit dem er auch das Thema Forggensee bzw. Kiesentnahme besprochen hat. Zuständig sei das Wasserwirtschaftsamt, das noch keine Genehmigung erteilen konnte. Im Juni könne noch Kies entnommen werden, jedoch im Juli und August sperre er sich gegen den Kiesverkehr. Er habe auch in einem Schreiben deutlich gemacht, dass er die zögerliche Haltung des Wasserwirtschaftsamtes nicht toleriere.

Stadträtin Lax halte es nicht für zielführend den Verkehr und die Entnahme zu sperren.

**Sportförderrichtlinien**

Stadträtin Fröhlich kam vorhin nicht mehr zu Wort. Sie vermisse den Termin zur Beantragung der Zuschüsse.

Außerdem sollte darüber nachgedacht werden auch Förderrichtlinien für Vereine aufzustellen. Sie möchte wissen, was an die Vereine gezahlt werde.

Verw.Fachwirt Gmeiner erklärt, dass die Verwaltung jedes Jahr an alle Sportvereine entsprechende Zuschussanträge verschickt (Formblätter).

**Fahrradabstellplätze**

Stadträtin Wollnitza spricht die vielen Fahrräder auch von Gästen an. Überall sei es voll. Zwischen den Pyramiden bei der Sparkasse sei noch Platz um Fahrräder abzustellen. Es könnte ein Schild am Kaiser-Maximilian-Platz angebracht werden, dass hier die Fahrräder abzustellen sind.

Stadtrat Hipp berichtet, das der Arbeitskreis Rad die Situation am Samstag nochmals besichtigt und auch Fotos gemacht habe. Er werde in der nächsten Woche seine Stellungnahme dazu abgeben. Er fragt, ob es bei ISEK mit aufgenommen werden könne.

### **Durchgang zwischen Bahnhof und Mariahilfer Straße**

Stadtrat Dr. Metzger spricht das Wegerecht zwischen Bahnhof und Mariahilfer Straße an. Hier seien jetzt Schilder „Durchgang verboten“ angebracht. Man werde hier angepöbelt. Es müsse richtig markiert werden. Die Firma Hubert Schmid habe dies aber noch nicht getan.

Der Vorsitzende sagt zu, dies zu überprüfen.

### **Biergarten bei der ehem. Sparkasse**

Stadtrat Dr. Metzger erinnert an die Ortsbesichtigung bei der letzten Bauausschusssitzung. Hierbei wurde der Hinterhof der ehemaligen Sparkasse besichtigt. Es wurde aufgezeigt, wo hier ein Biergarten entstehen soll. Mittlerweile stehen die Tische aber überall.

Der Vorsitzende bestätigt, dass der Durchgang damals nicht Thema gewesen sei und es auch keine Dienstbarkeit gebe.

### **Funkmast**

Stadtrat Eggensberger A. berichtet, dass der Funkmast derzeit gestellt werde.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Stadtrat das kommunale Einvernehmen gegeben habe. Die Telekom hatte es dann aber nicht eilig.

### **Fronleichnam**

Stadtrat Eggensberger A. erklärt, dass auch in Hopfen ein Fronleichnamsumzug stattfinde.

An Fronleichnam sollte auch der Verkehr am Stadtbrunnen abgesperrt werden.

### **Sparkassengebäude**

Stadtrat Dr. Böhm führt aus, dass immer auf den Bauwerber der ehem. Sparkasse gehackt wurde.

Nun seien Sprossenfenster drin. Das Bild habe sich deutlich verbessert.

### **Luitpoldstraße**

Stadtrat Dr. Böhm berichtet, dass in der Luitpoldstraße die Milchglasbarrieren verschwunden seien.

Iacob  
Erster Bürgermeister

Gmeiner  
Protokollführer